

I. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1

Grundregel

Ziffer 1

- a) Der Thüringer Fußball-Verband, seine Vereine und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
- b) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß a) macht sich insbesondere schuldig, wer sich fremdenfeindlich, rassistisch, politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- c) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller unter a) genannten Angehörigen des TFV, werden auf der Grundlage des § 5 a, TFV -Satzung, mit den im Strafenkatalog der TFV-RVO aufgeführten Strafen, geahndet.

Ziffer 2

Der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV unterliegen in allen Angelegenheiten des Fußballsports die Vereine und Mitglieder, die dem TFV angeschlossen sind.

II. RECHTSORDNUNG

§ 2

Umfang der Rechtssprechung

Ziffer 1

Der Rechtssprechung des Verbandes unterliegen alle am Spielbetrieb des Verbandes Beteiligten. Die Rechtssprechung des Verbandes umfasst:

- a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens,
- b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des TFV und seiner Fußballausschüsse,
- c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des Verbandes,
- e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Fußballausschüssen des TFV.

§ 3

Rechtsorgane

Ziffer 1

- a) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben sind die Mitglieder des Sport- und Verbandsgerichtes gewählt.

- b) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter oder gewählte Mitglieder des Vorstandes des jeweiligen Verbandsorgans sein. Sie sind nur den gesellschaftlichen und rechtlichen Normen des Sports und ihrem natürlichen Rechtsempfinden unterworfen.
- c) Die Mitglieder der Rechts- und Verwaltungsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Ziffer 2

(1) Rechtsorgane sind

a) in erster Instanz

Das Sportgericht des Landes, der Fußballbezirke und Kreise für den Bereich ihrer Spielklassen. Das zuständige Sportgericht kann die erstinstanzlichen Rechte und Pflichten dem jeweiligen Jugendausschuss übertragen.

b) in zweiter und letzter Instanz

Das Verbandsgericht des TFV gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des TFV, der Fußballbezirke und Kreise sowie der Spielleiter.

Über die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts entscheidet allein der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Ziffer 3

Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig. Antragsberechtigt sind:

- * die Vereine,
- * die Einzelmitglieder
- * die Organe des Verbandes

Der Bericht eines Schiedsrichters über ein besonderes Vorkommnis stellt stets einen Antrag dar.

§ 4

Zuständigkeit

Ziffer 1

- (1) Die Zuständigkeit der Rechtsorgane wird durch die Spielklasse bestimmt. Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen am Verfahren beteiligt, ist das Rechtsorgan der höherklassigen Mannschaft zuständig.
- (2) In Angelegenheiten, bei denen Mannschaften verschiedener Landesverbände, Fußballbezirke und Kreise beteiligt sind, entscheiden die jeweils übergeordneten Rechtsorgane.

Ziffer 2

Nachgeordnete Rechtsorgane können mit der Durchführung von Verfahren beauftragt werden, wenn rechtliche und ökonomische Gründe dies rechtfertigen.

Ziffer 3

- (1) Verstoßen rechtskräftige Entscheidungen im groben Maße gegen Grundsätze der Satzung und Ordnungen des DFB, können sie aufgehoben, abgeändert oder der Vorgang dem jeweiligen Rechtsorgan zur nochmaligen Verhandlung zurückgegeben werden.
- (2) Zuständig ist hierfür das Verbandsgericht des TFV für alle Entscheidungen der Rechtsorgane des TFV.
- (3) Die genannten Maßnahmen sind nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft, spätestens jedoch bis zum Ende des Spieljahres zulässig.

Ziffer 4

- (1) Festlegungen der Spielleiter des Spelausschusses und des Jugendausschusses sind im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung Entscheidungen in erster Instanz. Derartige Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung bei Beachtung des §10 (1), (2) und (3) der RVO zu enthalten.
- (2) Berufungsverfahren sind in diesen Fällen vom Verbandsgericht durchzuführen.

§ 5

Rechtsmittel

Ziffer 1

Es sind folgende Rechtsmittel möglich:

- a) Protest
- b) Einspruch
- c) Beschwerde
- d) Berufung
- e) Wiederaufnahme von Verfahren
- f) Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung

Ziffer 2

- (1) Zur Einlegung bzw. Behandlung eines Rechtsmittels bedarf es grundsätzlich der Einreichung einer entsprechenden Schrift (dreifache Ausfertigung), in der Anträge und Gründe darzulegen sind. Falsche Bezeichnung der Rechtsmittel bewirkt nicht Rechtsverlust. Die Zahlung der Verfahrensgebühr ist innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsmittels gültigen Frist nachzuweisen.
- (2) Wird eine Voraussetzung nicht erfüllt, so ist das Rechtsmittel durch Beschluss des angerufenen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen.
- (3) Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchem Falle mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Über die Erstattungen eingezahlter Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen.
- (4) Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan in der Regel durch Einschreiben, im Ausnahmefall durch quittierte persönliche Abgabe, einzureichen.

§ 6

Fristen

Ziffer 1

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, an dem das Ereignis fällt.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 186 bis 193 des BGB.

Ziffer 2

- (1) Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen sind, müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (2) Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage von Bank- oder Postbelegen zu erbringen.

Ziffer 3

- (1) Fristenversäumnis bewirkt Rechtsverlust.
- (2) Bei Fristenversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Ziffer 4

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten Fristen mit dem Tage seines Austrittes als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren neu eingeleitet.

§ 7

Protest

- (1) Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spieles eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar. Der Protest ist bis 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch den Mannschaftskapitän oder Mannschaftsverantwortlichen einzulegen. Vom Schiedsrichter ist wortgetreu der formulierte Protest auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Die Frist für die Begründung eines Protestes und die Entrichtung der Gebühr beträgt 7 Tage.
- (2) Wird durch ein Rechtsorgan ein spielentscheidender Regelverstoß festgestellt, ist das Spiel neu auszutragen.

§ 8

Einspruch

Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, die sich aus Verstößen gegen Satzung und Ordnungen ergeben. Der Einspruch ist auch möglich, wenn eine Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand eintritt, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht. Er ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel einzulegen.

§ 9

Beschwerde

Beschwerde ist nur gegen Maßnahmen eines Verbandsorgans zulässig. Sie ist bei Zahlung der Gebühr, gemäß § 16, Ziffer 2, RuVO innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, spätestens jedoch 3 Monate nach Einleitung der als satzungs- und ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

§ 10

Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen ist die Berufung beim zweitinstanzlichen Rechtsorgan gemäß § 3 Ziffer 2 (1) b) zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
- (2) Zur Einlegung der Berufung sind die von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen, die am Verfahren beteiligten Verbandsorgane und der Vorstand des TFV, die BFA und die KFA berechtigt.
- (3) Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen sowie bei Geldstrafen bis zu 50 € gegen Einzelpersonen und bis zu 150 € gegen Vereine ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich erstinstanzlich zugelassen ist.
- (4) Das Verbandsgericht kann bei Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
- (5) Die Berufung ist binnen 7 Tagen, beginnend mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, einzulegen. In begründeten Fällen kann die Berufungsfrist verkürzt werden. Die Begründung der Berufung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen erstinstanzlichen Entscheidung, schriftlich bei der Berufungsinstanz vorzuliegen.
Für die Zahlung der Berufungsgebühr gilt die Sieben-Tage-Frist.
- (6) Eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die erste Instanz hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Die Anordnung eines Sofortvollzuges obliegt ausschließlich den Sportgerichten.
- (7) Legt ein Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 11

Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten Verbandsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar. Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Verbandsvorstandes, in Jugendangelegenheiten auch auf Antrag des Verbandsjugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
- (2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch 6 Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

III. VERFAHRENSORDNUNG

§ 12

Widerspruch

1. Der Widerspruch als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung ist nach § 5 dieser Ordnung möglich. Er ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung beim zuständigen Rechtsorgan einzureichen und ist nicht gebührenpflichtig.
Über den Widerspruch entscheidet das jeweilige Rechtsorgan. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Einleitung von Verfahren

Ziffer 1

- (1) Die Rechtsorgane des TFV werden nur auf schriftliche Anträge tätig. Die Antragstellung erfolgt durch bzw. mittels
 - * des DFB-Kontrollausschusses, der Mitgliedsverbände des DFB oder eines Fußballausschusses im TFV bei Vergehen gegen die Amateurbestimmungen.
 - * Proteste und Einsprüche der Vereine gegen den Ausgang bzw. die Wertung von Pflichtspielen, die sich auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters, auf die Spielerlaubnis eines Spielers oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen,
 - * Beschwerden über Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des DFB, des TFV sowie wegen unsportlichen und sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DFB-Sportrecht Anwendung findet,
 - * Ausschüsse des TFV
 - * Berufung zu erstinstanzlichen Entscheidungen.

- (2) Die Einleitung eines Verfahrens durch das jeweilig zuständige Rechtsorgan ist von Amtswegen möglich. In derartigen Fällen ist der zuständige Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 2

- (1) In allen Fällen sind die Schriftsätze gemäß § 5 beim zuständigen Rechtsorgan nach § 3 einzureichen.
- (2) Die jeweiligen Rechtsorgane können abweichend von Absatz 1 die Einreichung der Schriftstücke zu Protesten und Einsprüchen auf die zuständigen Spielleiter übertragen.
- (3) Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren mit dem Eingang des Spielberichtes und/oder des Zusatzberichtes des Schiedsrichters beim Spielleiter eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine gesonderte Mitteilung.

§ 14

Verfahrensvorschriften

Ziffer 1

- (1) Anträge auf Durchführung von Verfahren sind zielstrebig und fristgemäß zu behandeln und durchzuführen.
- (2) Proteste, Beschwerden, Einsprüche und Anträge der TFV -Ausschüsse sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Unterlagen bei den zuständigen Rechtsorganen zu verhandeln. Fristenüberschreitungen sind zu begründen.
- (3) Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung ergehen. Die erhobenen Beschuldigungen sind den Betroffenen bekannt zu geben. Ihnen ist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 7 Tagen einzuräumen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Schriftliche Verfahren setzen das Einverständnis der beteiligten Partner voraus. Ausnahmen bilden unstrittige Sachverhalte.

Ziffer 2

- (1) Rechtsorgane entscheiden in einer Vorprüfung, ob Proteste, Einsprüche, Beschwerden oder Berufungen rechtlich formell gerechtfertigt sind. Liegen die geforderten Voraussetzungen nicht vor, sind Rechtsmittel ohne Verhandlung kostenpflichtig zurückzuweisen. Entscheidungen aus erster Instanz können bestätigt, teilweise bzw. gänzlich abgeändert oder aufgehoben werden.
- (2) Bei schweren Vorkommnissen kann das zuständige Rechtsorgan den betreffenden Platz, die betreffende Mannschaft und Spieler bis zur Verhandlung sperren. Entscheidungen aus erster Instanz können bestätigt, teilweise oder gänzlich abgeändert werden.

Ziffer 3

- (1) Alle Einladungen zu Verhandlungen haben grundsätzlich per Einschreiben zu erfolgen. In Ausnahmefällen sind andere geeignete Formen der Einladung zulässig. Die Vorstände der Vereine sind verpflichtet, vorgenommene Ladungen ihrer Vereinsmitglieder, diesen zu übermitteln. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf 48 Stunden verkürzt werden.

- (2) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB, sowie seiner angeschlossenen Verbände. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme von Vertretern der Medien entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
- (3) Anwesende, die den Gang der Verhandlung durch ihr Verhalten stören, können vom Vorsitzenden mit Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 100 € belegt werden oder auch von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Ziffer 4

- (1) Zum verhandelnden Rechtsorgan gehören mindestens 3 Mitglieder. Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder gleichberechtigt in das Verhandlungsorgan zu kooptieren. Bei Jugendangelegenheiten ist ein Vertreter des Jugendausschusses zur Verhandlung einzuladen.
- (2) Vor der Verhandlung sind die Mitglieder des Rechtsorgans den Anwesenden vorzustellen. Mitglieder des Rechtsorgans dürfen an einer Verhandlung nicht mitwirken, an der ihr Verein beteiligt ist.
- (3) Über Ablehnung wegen Befangenheit entscheidet das Rechtsorgan. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und kann sie bis zu ihrer Anhörung aus dem Verhandlungsraum entlassen. Er hört anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Fragen von Personen, die nicht dem Rechtsorgan angehören, kann das Rechtsorgan für unzulässig erklären. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beschuldigten und Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Ziffer 5

- (1) Die Vertreter der beteiligten Vereine müssen bei der Verhandlung zugegen sein. Zur Verhandlung können Zeugen und Sachverständige hinzugezogen und Beweismittel vorgelegt werden. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig. Vereine oder Vereinsmitglieder dürfen vor Rechtsorganen des TFV von bevollmächtigten Personen vertreten werden. Die Vertreterbefugnis ist durch Vorlage einer Vertretervollmacht nachzuweisen.
- (2) Die zuständigen Rechtsorgane können auf die Hinzuziehung von Beteiligten verzichten und nach den vorliegenden Unterlagen entscheiden, wenn der Sachverhalt eindeutig und unstrittig ist oder die Verfahrenskosten unvertretbar hoch sind.
- (3) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter/eine Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn bzw. sie verhandelt und entschieden werden. Im Falle eines Urteils wird die Verkündung ausgesetzt.
- (4) Weisen die Nichteschienen innerhalb von sieben Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nach und beantragen die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so kann der Vorsitzende die Verhandlung neu ansetzen.
- (5) Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird das Urteil schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 € verhängt werden.

Ziffer 6

Wird in der Verhandlung ein Sachverhalt nicht geklärt, kann Vertagung erfolgen.

Ziffer 7

Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

Ziffer 8

- (1) In der Verhandlung ist ein Urteil zu verkünden. Es ist grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung des Urteils erfolgt per Einschreiben. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Die Zustellung erfolgt analog eines Urteils.
- (2) Das Urteil besteht aus der Entscheidung und der Begründung. Es ist vom Leiter des Verhandlungsorgans zu unterschreiben. Die notwendigen Bestandteile von Urteilen und Beschlüssen sind:
 - a) Bezeichnung des Rechtsorgans und seiner Besetzung,
 - b) Art des Verfahrens,
 - c) Tag und Ort der Verhandlung,
 - d) Namen der Verfahrensbeteiligten,
 - e) der Streitgegenstand,
 - f) die Entscheidung in der Sache und über Kosten und Gebühren,
 - g) die Begründung der Entscheidung,
 - h) die Rechtsmittelbelehrung
- (3) Nach einer mündlichen Verhandlung ist die Entscheidung zu verkünden und kurz zu begründen. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung des Urteils keiner schriftlichen Begründung. Der Rechtsmittelverzicht ist in der Entscheidung zu vermerken.
- (4) Bei Geringfügigkeit bzw. erwiesener Unschuld kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren mit Beschluss einstellen und nach Ermessen eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar.
- (5) Verfahren über Regressansprüche können durch einen Vergleich abgeschlossen werden. Die Regelung der Kosten ist darin besonders festzulegen.

Ziffer 9

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass kein Rechtsmittel gegeben ist, enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, und der Rechtsmitteladressat anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst einen Monat nach der Verkündung oder Zustellung unanfechtbar.

§ 15

Einstweilige Verfügung

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

§ 16

Gebühren

Ziffer 1

- (1) Verfahren vor den Rechtsorganen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Von Verwaltungsorganen des Verbandes eingelegte Rechtsmittel sind gebührenfrei.
- (3) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.

Ziffer 2

Die Verfahrensgebühren bei Berufungen, Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren betragen:

	in erster Instanz	in zweiter Instanz
- Regionalliga Männer	150 €	300 €
- Oberliga Männer	110 €	200 €
- Regionalliga Frauen/Junioren	80 €	150 €
- Landesliga, Landesklasse Männer/Landesliga Frauen	100 €	175 €
- Landesliga, Landesklasse Junioren/Juniorinnen	75 €	125 €
- Bezirksliga	75 €	125 €
- Kreisligen, Kreisklassen Männer/Frauen	50 €	75 €
- Nachwuchsbereich Bezirk/Kreis Breiten- und Freizeitsport	30 €	60 €

Der Widerspruch gemäß § 12 RVO ist gebührenfrei.

Bei allen weiteren Anträgen zur Einleitung eines Verfahrens beträgt die Gebühr 50 €

§ 17

Verfahrenskosten

Ziffer 1

- (1) Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei gleichem Verschulden sind die Kosten anteilig zu tragen. Kosten aus vorherigen Verfahren bleiben davon unberührt.
- (2) Bei Aufhebung von Urteilen durch eine höhere Instanz, bleibt die Auferlegung der Kosten durch die Vorinstanz bestehen, es sei denn, dass die höhere Instanz eine andere Kostentragung bestimmt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren.

- (3) Durch das Rechtsorgan geladene Zeugen sowie Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans über die Art und den Umfang der Kostenerstattung. Die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes bzw. Rechtsbeistandes sowie eines Dolmetschers werden durch die zuständigen Organe des TFV nicht erstattet.

§ 18

Vollzug von Entscheidungen

Ziffer 1

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen des TFV, der BFA und der KFA vollzogen.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 19

Strafen, Strafmaß, Gnadenerlass

Ziffer 1

(1) Als Strafmaßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe/Strafgeld
- d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- e) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im TFV auszuüben
- f) Sperre für Spieler und andere Personen auf Zeit oder Dauer
- g) Platzsperre
- h) Punktabbruch, Punktverlust und Spielwertung bei Spielabbruch
- i) Spielverbot für Mannschaften
- j) Ausschluss aus der Spielklasse oder aus Pokalwettbewerben
- k) Zurückstufung in eine niedrigere Spielklasse
- l) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum eines Stadions/Sportstätte aufzuhalten
- m) Entzug der Zulassung für Trainer/Übungsleiter auf Zeit oder Dauer
- n) Erteilung von Auflagen

Die Strafen können einzeln, aber auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig.

- (2) Geldstrafen dürfen gegen Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht ausgesprochen werden.
- (3) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese und ihr Verein als Gesamtschuldner.

Ziffer 2

- (1) Das Strafmaß ist im Strafenkatalog lt. Anhang im Grundsatz geregelt.

- (2) Die spielleitenden Behörden und die Rechtsorgane entscheiden eigenständig, auch abweichend vom Strafenkatalog, unter Beachtung aller Umstände und Fakten.
- (3) Zur Festlegung von Strafmaßnahmen ohne Einleitung eines Verfahrens bzw. Durchführung einer Verhandlung werden ermächtigt:

- die Ausschüsse des TFV, der BFA und der KFA

- | | |
|--------------------|---|
| * für Spielsperren | bis zu 8 Spielen bzw. 2 Monaten und/oder |
| * Geldstrafen | bis zu 100 €
nach Feldverweisen auf Dauer |
| * für Straf gelder | bis zu 100 €
bei Verstößen gegen die Spielordnung, technische Richtlinien und andere Ordnungen |

- die Spielleiter

- | | |
|--------------------|--|
| * für Spielsperren | bis zu 6 Spielen bzw. 1 1/2 Monaten und/oder |
| * Geldstrafen | bis zu 50 €
nach Feldverweisen auf Dauer |
| * für Straf gelder | bis zu 50 €
bei Verstößen gegen die Spielordnung, technische Richtlinien und andere Ordnungen |

Ziffer 3

- (1) Über ein Gnadengesuch entscheidet allein der Vorstand des zuständigen Verbandsorgans. Vor Ausübung des Begnadigungsrechtes muss der Vorstand das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden bestehen.
- (2) Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und mindestens die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt ist. Sperrstrafen bis zu 6 Pflichtspieltagen / 1 1/2 Monaten und rechtskräftig ausgesprochene Punktabzüge wegen nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern sind nicht gnadenerweisfähig.

§ 20

SPERRE WEGEN NICHT ERFÜLLTER VERPFLICHTUNGEN

1. Bei der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen bzw. anderer Verpflichtungen aus der TFV - Satzung und den TFV -Ordnungen sind die säumigen Vereine/Abteilungen einmalig kostenpflichtig zu mahnen. Bei erneutem Terminverzug kann eine Spielsperre der 1.Männermannschaft durch die zuständigen Rechtsorgane ausgesprochen werden.
2. Die Wertung der in der Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem zuständigen Sportgericht.

§ 21

Verjährung

Ziffer 1

Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von 28 Tagen oder nach Abschluss des Spieljahres bei dem zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können nicht mehr mit Punktverlust oder Punktabzug bestraft werden.

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, entsprechend § 7, Z.6, TFV - SpO (Meldetermin 1. Juli), kann unabhängig vom Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens bis 31.10. auf Punktabzug für das laufende Spieljahr und bei entsprechender Fristsetzung bis zum 30.06. auf Punktabzug für das folgende Spieljahr entschieden werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Die veränderte Rechts- und Verfahrensordnung des TFV tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

ANHANG ZUR RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

STRAFENKATALOG

Für die in der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV, Abschnitt IV. Strafbestimmungen, festgelegten Strafenarten wird folgendes Strafmaß in der Regel angewandt:

1.	Strafen für Spieler (innen)	Spielsperre	Strafgeld
1.1	Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis Bei Jugendlichen, denen kein eigenes Verschulden nachgewiesen werden kann, ist von einer Bestrafung abzusehen.	bis 12 Spiele	
1.2	Unberechtigte Teilnahme in Altersklassen		
	a) Männer in Juniorenmannschaften	bis 8 Spiele	bis 100 €
	b) Junioren unter 17 J. in Männermannschaften	bis 6 Spiele	
	c) Nachwuchsspieler in unzulässigen Altersklassen des Nachwuchsbereiches	bis 4 Spiele	
1.3	Teilnahme an Spielen während einer eigenen Sperre	bis zu 6 Spielen	bis 100 €
1.4	Strafen nach Feldverweisen auf Dauer und andere sportwidrige Vergehen		
	a) Vergehen nach Zeitstrafe, die mit einer Verwarnung zu ahnden wären	1 Spiel	
	b) unsportliches Verhalten	2 - 4 Spiele	bis 50 €
	c) grob unsportliches Verh.	4 - 6 Spiele	bis 100 €
	d) Verstoß gegen Regel 12 (unter 5. Feldverweis)	2 - 6 Spiele	bis 100 €
	e) Verstoß gegen Regel 12 (unter 4. Feldverweis)	2 - 4 Spiele	bis 50 €
	f) Beleidigung der Gegner, Zuschauer und anderer Personen	2 - 4 Spiele	bis 50 €
	g) Beleidigung der Schiedsrichter und SR-Assistenten	4 - 6 Spiele	bis 100 €

h) Tätlichkeiten gegen Spieler, Zuschauer und andere Personen	6 - 8 Spiele	bis 125 €
i) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und SR-Assistenten In leichten Fällen kann die Strafe vermindert, in besonders schweren Fällen bis zum Ausschluss aus dem Verband führen.	mindestens 13 Spiele	bis 150 €
j) Grobes Foulspiel	2 - 4 Spiele	bis 50 €
k) Nachschlagen ohne Ball Gilt auch, wenn ein Torwart einen ihn angreifenden Spieler zur Seite stößt.	4 - 6 Spiele	bis 100 €
l) rohe Spielweise Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.	4 - 6 Spiele	bis 100 €
m) verschuldeter Spielabbruch	mindestens 6 Monate	

1.5 Wenn ein Spieler nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden.

Vergehen vor Spielbeginn und nach Spielschluss, die einem Feldverweis gleichzusetzen sind, werden analog geahndet.

1.6	Falsche Angaben bei Vereinswechsel zur Erlangung der Spielberechtigung	mindestens 6 Monate	
1.7	Wissentlicher Einsatz unter falschem Namen	mindestens 6 Monate	bis 250 €
1.8	Verbandsschädigendes Verhalten, insb. in Presse, Funk und Fernsehen		bis 250 €

In besonderen Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Vergehen der Trainer und Übungsleiter und anderer am Spiel beteiligter Personen sind analog einzuordnen. Anstelle der Spielsperre tritt das Verbot, sich im Innenraum des Platzes aufzuhalten.

2. Strafen für Vereine/Mannschaften

Spielsperre/ Punktabzug

Strafgeld

2.1	Wissentlicher Spielereinsatz unter falschem Namen Ein Ausschluss aus der Spielklasse kann vorgenommen werden.	6 - 15 Pkt.	bis 250 €
2.2	Einsatz von Spielern entgegen § 7, Z. 5 (2) und § 18, TFV-SpO	Punktverlust mit Torwertung	bis 100 €

2.3	Einsatz von Spielern ohne Spiel- erlaubnis oder bei Spielsperren Das Strafmaß gilt zusätzlich zur Spielwertung (Punktverlust mit Torwertung)	3 - 6 Pkt..	bis 150 €
2.4	Manipulation von Spielergeb- nissen Strafmaß wird für alle be- teiligten Vereine angewandt	Ausschluss	bis 500 €
2.5	Fälschen von Mitgliedsbüchern, Pässen, Spielberichten u.ä. Dokumenten	6 - 12 Pkt.	bis 400 €
2.6	Spielen gesperrter Vereine und wissentliches Spielen gegen ge- sperrte Vereine	3 - 6 Pkt.	bis 250 €
2.7	Verschuldeter Spielabbruch	Spielverbot od. Abspruch von 3-6 Punkten	bis 500 €
2.8	Zurückziehung einer Mannschaft vom laufenden Spielbetrieb		bis 500 €
2.9	Vernachlässigung der Platzord- nung, mangelnder Schutz für Schieds- u. Linienrichter In schweren Fällen kann auf Platzsperre entschieden werden		bis 300 €
2.10	Verschuldetes Nichtantreten zu Pflichtspielen	Pkt.Verlust	bis 250 €
2.11	Verschulden eines verspäteten Spielbeginns		bis 50 €
2.12	Verstöße gegen technische Richt- linien		bis 50 €
2.13	Sonstige Verstöße gegen die Ordnungen des TFV		bis 100 €
2.14	Nichtaushändigen des Spieler- passes bei Abmeldungen		bis 50 €
2.15	Verbandsschädigendes Verhalten, insbesondere in Presse, Funk und Fernsehen In besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.		bis 400 €
2.16	Bei wiederholtem Verstoß gegen § 7 Ziffer 6 der SpO des TFV	Punktabzug, Ausschluss aus dem Landespokal	bis 250 €
2.17	Verstöße gegen § 15, 1a) und e) der TFV -Satzung		bis 100 €
2.18	Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV kann die Sperre einer Mannschaft bis zur Verhandlung erfolgen. In solchen Fällen erfolgt Punktverlust für die in der Sperrzeit auszutragenden Spiele.		

3. Strafen für Schiedsrichter und SR-Ass.		Sperrfristen	Strafgeld
3.1	Verschuldetes Nichtantreten zum Spiel ohne stichhaltigen Grund Im Wiederholungsfall erfolgt Streichung von der Schiedsrichterliste.	bis 4 Wochen	bis 25 €
3.2	Verspätete Anreise durch Selbstverschulden		bis 15 €
3.3	Wissentliche Spielleitung mit Beteiligung gesperrter Vereine/ Mannschaften	bis 4 Wochen	bis 25 €
3.4	Vorsätzlich falsche Ausfüllung des Spielberichts Bogens bzw. unwahre Berichterstattung In schweren Fällen erfolgt Streichung von der Schiedsrichterliste.	bis 12 Wochen	bis 100 €
3.5	Verstöße gegen die Spielordnung, Finanzordnung und technische Richtlinien Darüber hinaus kann Kostenerstattung angeordnet werden.		bis 25 €
3.6	Spielentscheidender Regelverstoß	Rückversetzung	
3.7	Unsportliches Verhalten gegen Spieler, Zuschauer und andere Personen	bis 4 Wochen	bis 50 €

Alle Strafen können einzeln, aber auch nebeneinander verhängt werden. Zu den zwingend vorgegebenen Spielsperren und Punktabzügen können zusätzlich die im Strafenkatalog enthaltenen Strafgeelder verhängt werden. Bei Spielsperren und Zeitstrafen sind ein Monat zeitliche Sperre mit einer Spielsperre für vier Pflichtspiele gleichzusetzen.